

**Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die
Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
(-Sondernutzungsgebührensatzung-)
vom 31.07.2007**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GOBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I. S. 74), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I. S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I. S. 218) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 2833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 17. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie im § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Gemeinde oder gemeindeansässige Vereine selbst durchführen.

§ 2

Erlaubnis bedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortschaften keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

Dabei entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich sind.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde Nuthe-Urstromtal keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Nuthe-Urstromtal freizustellen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG oder nach § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sonderanlagen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

II / 3.7.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für folgende Sondernutzungen:
 - a) durch Behörden ausgenommene wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Bundespost, Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass die einen Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können,
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - c) durch die Gemeindevertreterversammlung, ihrer Gremien und die Gemeindeverwaltung,
 - d) durch Träger kultureller Veranstaltungen soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden,
 - e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (2) Im übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann die Gemeinde den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitgleich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - 2) einer nach § 7 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - 3) entgegen § 7 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen dem vollziehbaren Verlangen der Gemeinde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigenpflicht nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrages geahndet werden.

II / 3.7.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 31.07.2007

Winand Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung einschließlich Anlage (Gebührentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 31.07.2007

Winand Jansen
Bürgermeister

Anlage

**der Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal
vom 31.07.2007**

I. Gebühren

	Gebühr/Zeitraum
01. Aufstellung von Bau- und Arbeitswagen, Baugerüsten, Containern außerhalb von Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Sperrung der Fahrbahn bzw. des Gehweges nach m ²	2,00 €/monatlich
02. Lagerung von Baumaterialien, Schutt, Brennstoffe usw. über 24 Std. nach m ²	1,50 €/monatlich
03. Aufstellung von Plakatwerbung pro Stück	3,00 €/monatlich
04. Zweiseitige Werbeaufsteller und Wegweiser pro Stück	2,00 €/monatlich
05. Warenauslagen, Dekorationen vor Verkaufsstellen nach m ² und Verkaufsstände vor dem eigenen Geschäft über 2 m ² in m ² (Warenauslagen unter 2 m ² sind gebührenfrei)	2,00 €/monatlich
06. Ambulanter Handel auf öffentlichen Straßen nach m ²	5,00 €/monatlich
07. Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken nach m ² (unter 2 m ² gebührenfrei)	1,00 €/monatlich
08. Aufstellung von Altkleidercontainern	5,00 €/monatlich
09. Aufbrüche nach m ²	15,00 €/monatlich
10. Alle übrigen Einrichtungen, die den Verkehr beeinträchtigen je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu	25,00 €/monatlich
II. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. Centbeträge werden auf volle 0,10 € nach unten gerundet.	

III. Verwaltungsgebühr pro Antrag

01. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	20,00 €
02. Für die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	10,00 €

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 179 vom 03.08.2007**